

ANWENDUNGSLEITLINIE 6

Gegenstand: Aufzeichnung der Zeit, die der Fahrer in einem Zug oder auf einem Fährschiff verbringt, wo ihm eine Schlafkabine oder ein Liegeplatz zur Verfügung steht.

Artikel: 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006

Leitlinien: Während einer Ruhepause kann der Fahrer gemäß Artikel 4 Buchstabe f frei über seine Zeit verfügen. Der Fahrer ist zudem berechtigt, seine Fahrt zu unterbrechen bzw. seine täglichen oder wöchentlichen Ruhezeiten zu nehmen, wenn er sich in einem Zug oder auf einem Fährschiff befindet, sofern ihm eine Schlafkabine oder ein Liegeplatz zur Verfügung steht. Dies ergibt sich aus Artikel 9 Absatz 2, nach dem die Anreise- oder Rückreisezeit „**nur dann** als Ruhepause oder Fahrtunterbrechung anzusehen (ist), **wenn sich der Fahrer in einem Zug oder auf einem Fährschiff befindet und Zugang zu einer Kojе oder einem Liegewagen hat**“.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 darf außerdem eine **regelmäßige tägliche Ruhezeit** von mindestens 11 Stunden, die auf einem Fährschiff oder in einem Zug genommen wird (sofern dem Fahrer eine Schlafkabine oder ein Liegeplatz zur Verfügung steht), höchstens zwei Mal durch andere Tätigkeiten unterbrochen werden (beispielsweise an Bord/von Bord des Fährschiffes gehen oder in den Zug ein-/aus dem Zug aussteigen). Die Dauer dieser beiden Unterbrechungen darf insgesamt eine Stunde nicht überschreiten. Diese Zeit darf auf keinen Fall zur Reduzierung einer regelmäßigen täglichen Ruhezeit führen.

Diese beiden Unterbrechungen können jederzeit während der regelmäßigen täglichen Ruhezeit stattfinden, auch wenn diese tägliche Ruhezeit die Mindestruhezeit von 11 Stunden überschreitet und sich über 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen Ruhezeit fortsetzt. Allerdings müssen mindestens 11 Stunden dieser täglichen Ruhezeit innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen Ruhezeit genommen werden. Andernfalls würde es sich um ein Verstoß gegen die Vorschrift über die regelmäßige tägliche Ruhezeit handeln

Die abweichende Regelung nach Artikel 9 Absatz 1 gilt weiterhin für die regelmäßige tägliche Ruhezeit, die länger ist als die in der Verordnung vorgeschriebene Mindestruhezeit und die an Land beginnt, bevor der Fahrer an Bord des Fährschiffes geht/in den Zug einsteigt, und an Land endet, nachdem der Fahrer von Bord des Fährschiffes gegangen/aus dem Zug ausgestiegen ist.

Wird eine regelmäßige tägliche Ruhezeit in zwei Teilen genommen, wobei (gemäß Artikel 4 Buchstabe g) der erste Teil mindestens 3 Stunden und der zweite Teil mindestens 9 Stunden umfassen muss, gilt die Anzahl der Unterbrechungen (höchstens zwei) für den gesamten Zeitraum der täglichen Ruhezeit und nicht für jeden Teil einer regelmäßigen täglichen Ruhezeit, die in zwei Teilen genommen wird.

Die abweichende Regelung in Artikel 9 Absatz 1 gilt weder für die regelmäßige noch für die reduzierte wöchentliche Ruhezeit.